



Berichtigung

(Art. 10 Abs. 1 PublG)

Verordnung über Massnahmen gegenüber Belarus

vom 11. Dezember 2020 (AS 2020 5381; SR 946.231.116.9)

Art. 10

statt:

Artikel 4 ist nicht auf Geschäfte anwendbar, die vor dem 25. November 2020 vertraglich vereinbart wurden.

muss es heissen:

Artikel 4 ist nicht auf Geschäfte anwendbar, die vor dem 11. Dezember 2020 vertraglich vereinbart wurden.

21. Dezember 2020

Bundeskanzlei

